

Statuten

1. NAME, SITZ, ZWECK

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Kinderhilfswerk Kovive“ besteht ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

1.2. Zweck

Der Verein unterstützt und fördert sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in der ganzen Schweiz. Die zukunftsweisenden Projekte umfassen die Aspekte Betreuung, Förderung, Bildung, Gesundheit, Bewegung und Erholung und basieren auf sozialpädagogischen Konzepten. Der Verein fördert gleichzeitig das soziale Engagement von Freiwilligen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2.2. Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beim Verein kann durch die freiwillige Beteiligung an dessen Aktivitäten erworben werden. Die Aktivmitgliedschaft dauert während der freiwilligen Tätigkeit für den Verein und höchstens ein Jahr darüber hinaus.

2.2.2 Passivmitglieder

Natürliche Personen ohne aktives freiwilliges Engagement können Passivmitglied sein. Ausgeschlossen sind Mitarbeitende von Kovive während ihrer Anstellung.

2.2.3 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Vereine und andere juristische Personen. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.

2.2.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche für aussergewöhnliche Leistungen für den Verein geehrt werden sollen, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.3. Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Die Pflichten richten sich ebenfalls nach Gesetz und Statuten. Die Mitglieder haben jährlich bis Mitte Jahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2.4. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung während zweier aufeinanderfolgender Jahre keinen Mitgliederbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft. Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen, spätestens aber 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zuhanden derselben ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das austretende Mitglied schuldet ausstehende Mitgliederbeiträge.

3. ORGANISATION DES VEREINS

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Schweizer Kinderhilfswerk Kovive, Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern
T 041 249 20 80, info@kovive.ch, www.kovive.ch, Spendenkonto: 60-23176-1

4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere

- Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Leitbildes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

4.2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Vorliegen des revidierten Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes wird die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen (durch Publikation im Vereinsorgan, Direkteinladung der Mitglieder oder auf andere geeignete Weise).

Die Präsidentin/der Präsident bzw. stellvertretend die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung. Sind sowohl die Präsidentin/der Präsident als auch die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verhindert, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin/einen Tagespräsidenten.

Anträge zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen, vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle einzureichen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre Organe oder eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4.3. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 15 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

5. DER VORSTAND

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl selbst.

Der Vorstand ernennt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten als Stellvertreterin/in der Präsidentin/des Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selber.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(bitte wenden)

5.2. Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er ist zuständig für:

- Vorgabe des Leitbilds, der Strategie und der mittelfristigen Ziele
- Genehmigung von Reglementen und grundlegenden Konzepten
- Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie Ausführung respektive Überwachung ihrer Beschlüsse
- Anstellung/Kündigung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- Genehmigung des Budgets, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Genehmigung der Jahresplanung
- Genehmigung des Organisationsreglementes
- Genehmigung grundlegender Veränderungen der Geschäftsstelle (Stellenplan, Ort der Büros, Anstellungsbedingungen u.ä.)

5.3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

5.4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.5. Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich (inklusive E-Mail) auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen. Zirkularbeschlüsse kommen mit dem absoluten Mehr zustande und werden im nächsten Vorstandsprotokoll festgehalten.

5.6. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der im betreffenden Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung.

6. DIE GESCHÄFTSSTELLE

6.1. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unter der Leitung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters ist ausführendes Organ des Vereins. Sie plant und realisiert die Massnahmen und führt die Arbeit gemäss Jahresplanung und Vorstandsentscheiden aus. Sie informiert alle Organe und die Mitglieder über wesentliche Entwicklungen der Vereinstätigkeit.

6.2. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes gemäss den Statuten, dem Leitbild, der Strategie und dem Organisationsreglement
- die Personalführung
- die Protokollführung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- die Antragstellung an den Vorstand und die Vorbereitung der betreffenden Geschäfte
- die Planung, Durchführung und Evaluation der Projekte

- die Finanzbeschaffung
- die Erstellung der jährlichen Budgets, der Finanz- und Finanzierungspläne sowie die Budgetkontrolle
- die Führung des Rechnungswesens für alle Tätigkeiten des Vereins und die Erstellung der Jahresrechnung
- das Erstellen des Jahresberichtes und die Herausgabe des Vereinsorgans
- die Gewinnung, den Einsatz und die Begleitung von Freiwilligen

7. DIE REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Wählbar sind zugelassene Revisorinnen/Revisoren im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Der Verein beauftragt die Revisionsstelle auch ohne gesetzliche Pflicht mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften von Art. 729-729c OR. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision des folgenden Vereinsjahres verzichtet werden.

8. FINANZIELLES

8.1. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden, Schenkungen, Erbeinsetzungen, Legate und Sponsorenbeiträge
- d) Erträge aus Leistungsangeboten und Projekten.

8.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Weder der Verein noch Mitglieder des Vorstandes noch einzelne Vereinsmitglieder übernehmen die Haftung für Schäden oder Wertminderungen irgendwelcher Art, insbesondere nicht für solche, welche durch die Nicht- oder bloss teilweise Erreichung des Vereinszwecks entstehen können.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Auflösung


Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung an eine oder mehrere juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

9.2. Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

9.3. Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten nach deren Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 in Kraft.



Britta Kaula
Präsidentin Schweizer Kinderhilfswerk Kovive